

Eine Empfehlung ist keine Entscheidung



Rechtsanwalt Jürgen Wefelscheid ist Justiziar des BJV und Vorsitzender des Kreisjagdverbandes Bad Tölz.

Das im Jahr 2009 erstellte Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung kommt zu dem Ergebnis, dass bayernweit die Verbissbelastung geringer ausgefallen ist als 2006. Das bisher günstigste Ergebnis, welches das Gutachten 2003 festhielt, wurde jedoch nicht wieder erreicht.

In über 50 Prozent der Hegegemeinschaften wird die Verbissbelastung als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ gewertet. Im Vergleich der Hauptbaumarten fällt auf, dass sich neben der ohnehin geringen Verbissbelastung bei der Fichte auch die Situation bei der Buche deutlich verbessert hat. Ausschlaggebend für die Bewertung „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ ist damit der Verbiss beim Edellaubholz und der Tanne, wobei sich bei der Tanne durchaus bemerkenswerte und hoffnungsvolle Verbesserungen ergeben haben.

Nicht der Gesamtdurchschnitt aller Hauptbaumarten bei der Verbissbelastung prägt also das Bewertungsergebnis, sondern es zeigt

sich, dass bereits die zu hohe Verbissbelastung einer einzigen Hauptbaumart – und zwar 2009 im Wesentlichen des Edellaubholzes – zu diesem Bewertungsergebnis geführt hat, ohne dass damit gesagt ist, dass der Gesamtzustand der Waldverjüngung entsprechend schlecht wäre. Deshalb sind die Aufnahme- und Bewertungsergebnisse des Forstlichen Gutachtens differenziert zu sehen.

Empfehlung für Abschuss im Gesetz nicht vorgesehen

Neben der Bewertung der Verbissbelastung enthalten die Gutachten auch eine Abschussempfehlung für jede Hegegemeinschaft. Eine solche Abschussempfehlung ist nach den gesetzlichen Vorschriften – insbesondere nach Art. 32 BayJG – aber gar nicht vorgesehen. Deshalb hat sich der Bayerische Jagdverband in so genannten Verbandsgesprächen im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Streichen der Abschussempfehlungen ausgesprochen, ohne dass diesem Wunsch jedoch Rechnung getragen wurde. Bedenklich ist, dass aufgrund der Verfahrensweise des Ministeriums in Form der am 26.11.2009 wieder erstellten Vollzugshinweise dem Forstlichen Gutachten eine Bedeutung und ein Gewicht zugemessen werden, die ihm so nach dem Gesetz nicht zukommen.

Vollzugshinweise bewirken bedenkliche Praxis

Die einschlägige bayerische Bestimmung nach Art. 32 Abs. 1 S. 2 und 3 BayJG lautet:

Bei der Abschussplanung ist der Zustand der Waldverjüngung zu berücksichtigen, so steht es in Artikel 32 des Bayerischen Jagdgesetzes. Nirgendwo jedoch steht geschrieben, dass daraus eine Abschussempfehlung zu resultieren hat und diese dann von den Unteren Jagdbehörden eins zu eins umgesetzt werden muss, kritisiert Jürgen Wefelscheid.

„Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, zu berücksichtigen.“

Den zuständigen Forstbehörden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens über die eingetretenen Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen.“

Nach Art. 49 BayJG sind beim Gesetzesvollzug die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) „zu beteiligen“. Dies heißt aber nicht – worauf jedoch die Vollzugshinweise hinauslaufen – dass nach dieser bedenklichen Praxis zunehmend die Entscheidung der Unteren Jagdbehörde durch die Empfehlungen des Forstlichen Gutachtens ersetzt wird. Durch die oben zitierte Gesetzesregelung wird eine solche Handhabung jedenfalls nicht gedeckt.

Behörden haben „nachprüfbarer Beurteilungsspielraum“

Vielmehr steht der Unteren Jagdbehörde, die selbst eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen hat, nach der Rechtsprechung ein so genannter nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu

(BayVGH vom 30.04.1992 JEVI/38). Auch das Bundesverwaltungsgericht misst in seiner Entscheidung vom 26.01.1993 (3 B 125/92) dem Forstlichen Gutachten keine Bindungswirkung für den Abschussplan zu.

Bei alledem darf nicht übersehen werden, dass ein „doppeltes Einvernehmen“ von Beteiligten für den Abschussplan eine wichtige und nicht zu übergehende Grundlage darstellt. Nämlich, bei der Aufstellung, das Einvernehmen des Revierinhabers mit dem Jagdvorstand und, bei Bestätigung oder Festsetzung, das Einvernehmen der Jagdbehörde mit dem Jagdbeirat.

Nicht nur der Abschuss senkt den Verbiss

Dabei sind die eigentlich Betroffenen, nämlich Grundeigentümer und Waldbesitzer, in beiden Alternativen maßgeblich beteiligt. Die Beteiligung der ÄELF gemäß Art. 49 BayJG ist mit der Beteiligung am oben geschilderten Einvernehmen nicht deckungsgleich. Insbesondere die Beteiligung des Jagdbeirats am Einvernehmen mit der Jagdbehörde stellt eine stärkere Form der Beteiligung dar (Leonhardt, Art. 49 BayJG Abschnitt 3 Abs. 5). Die Vollzugshinweise des Ministeriums und die darin geforderte Drei-Phasen-Strategie geht im Ergebnis

fälschlicherweise davon aus, dass der Abschuss das einzige Instrument zur Verringerung der Verbissbelastung ist. Dabei wird übersehen oder vernachlässigt, dass nach den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern, kurz Hegerichtlinien, sehr wohl auch weitere Maßnahmen entscheidenden Einfluss auf die Verbissbelastung haben:

- a) Erreichen einer ausgewogenen Sozialstruktur des Schalenwildes (I 1.22 + I 6 HR)
- b) angemessene, ausgewogene und artgerechte Notzeitfütterung (I 1.2.4 HR)
- c) Wildruhezonen und -zeiten, Wildschutzgebiete (I 2 HR)
- d) Bejagungsstrategien
- e) Lebensraumgestaltung/ Äsungsverbesserung/ Wildäcker usw.

Was die Forstlichen Gutachten und deren Empfehlungen nach wie vor nicht hinreichend berücksichtigen, ist der Umstand, dass der Anteil der nicht verbissenen Waldverjüngung in jedenfalls ganz überwiegendem Maße sehr wohl geeignet ist, das Aufwachsen eines standortgerechten und naturnahen Mischwaldes zu gewährleisten. Denn bei einer relativ dichten Waldverjüngung steht sogar ein relativ hoher Verbiss-Prozentsatz diesem Aufwuchs nicht entgegen.

Oberster Rechnungshof kritisiert zu Unrecht

In seinem Jahresbericht 2009 hat sich auch der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) mit der Abschussplanung befasst. Das Bild, das er vom Zustand der Waldverjüngung zeichnet und die Konsequenzen, die er daraus zieht, kommen fast schon einer Provokation gleich. Der ORH beanstandet zu Unrecht, dass die Erkenntnisse der bisherigen

Forstlichen Gutachten und die von den Unteren Jagdbehörden praktizierte Abschussplanung keinerlei Verbesserung gebracht hätten. Deshalb solle den Unteren Jagdbehörden bei Landratsämtern und kreisfreien Städten die Aufgabe als Jagdbehörde entzogen und auf die ÄELF übertragen werden, rät der ORH.

Das hätte zur bedenklichen Folge, dass die Ersteller von – keineswegs unumstrittenen – Forstlichen Gutachten selbst mit dem Vollzug ihrer Empfehlungen betraut würden. Die mühsam erkämpfte Forstreform würde also in ihr Gegenteil verkehrt.

Positiver Einfluss der Jagdbehörden wird ignoriert

Unerwähnt bleibt dabei, dass Jagdbehörden nicht nur die Aufgaben der Abschussplanung innehaben, sondern auch weitgehende Bereiche der Jagdgebietseinteilung, der Jagdverwaltung und der Jagdscheinmaßnahmen und mehr betreuen.

Mit einhergehen würde dann wohl auch die Abschaffung von Kreisjagdberater und Jagdbeirat. Die Erfah-

rung und das Wissen der Jagdbehörden vor Ort über Personen und Zusammenhänge sowie ihre jahrzehntelange Akzeptanz, ihr Ansehen bei der Jägerschaft und das Vertrauen, das sie genießen, werden negiert. Dass gerade in der Zeit der Verbesserung der Vegetation von Beginn der Forstlichen Gutachten an bis 2003 Jagdbehörden bei Landratsämtern und kreisfreien Städten Einfluss hatten und nahmen, wird völlig außer Acht gelassen.

Ergebnisse des Verfahrenstests stehen noch aus

Abzuwarten bleiben insbesondere die Ergebnisse der so genannten Verfahrenstests zum Forstlichen Gutachten, die uns bisher vorenthalten blieben. Die Einführung dieses Verfahrenstests war nach langen und vielfachen Verhandlungen in Verbändegesprächen das Zugeständnis, das der Verbesserung der Akzeptanz und Transparenz sowie Aussagekraft des Forstlichen Gutachtens dienen sollte.

Mit den Ergebnissen dieses Verfahrenstests haben wir

uns also noch detailliert auseinanderzusetzen.

Fazit bleibt, dass die Jägerschaft selbstverständlich das Ihre dazu beitragen will und soll, neben den angesprochenen weiteren Maßnahmen durch Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten, auch im Hinblick auf den Klimawandel, zu ermöglichen.

Das Staatsministerium sollte sich bewusst sein, was es an den Jägern hat und wie es aussähe, wenn es die Jäger nicht gäbe. Man sollte tunlichst überdenken, ob man durch ständiges Anziehen der Schraube nicht letztlich die Motivation der Jäger untergräbt. Zunehmende Probleme bei der Neuverpachtung von Revieren geben zu denken.

Die Anforderungen an die Jägerschaft sollten deshalb von Augenmaß geprägt sein und im Bereich des Machbaren bleiben.

Dann wird sich die bayerische Jägerschaft ihrer Aufgabe und Verpflichtung für die Waldverjüngung, der sie sich sehr wohl bewusst ist, auch engagiert stellen.

(Zu diesem Thema siehe auch JiB 2/2007/S. 14 – 23.)